

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hamburger Fern Hochschule		
Ggf. Standort			
Studiengang	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts/M.A.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht be- grenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	27.01.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	24
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	29
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	29
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	29
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	31
V Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die HFH Hamburger Fern-Hochschule (im Folgenden: HFH) ist eine seit 1997 staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Hamburger Fern-Hochschule gGmbH. Der Studienbetrieb wurde im Jahr 1998 aufgenommen.

Die HFH gliedert sich in die drei Fachbereiche Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft und Recht. Ihr Studienangebot umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge, darunter auch duale Studiengänge sowie einen Promotionsstudiengang und die Möglichkeit, einzelne Module im Rahmen eines Zertifikatstudiums zu belegen.

Das Fernstudienangebot der HFH ist überwiegend berufsbegleitend bzw. ausbildungsintegrierend ausgerichtet. Ein Fernstudium ist für Berufstätige, aber auch Personen, die neben dem Studium familiären oder anderen Verpflichtungen nachgehen, aufgrund der großen zeitlichen und räumlichen Flexibilität besonders geeignet.

Die Soziale Arbeit fördert „gesellschaftliche Veränderungen und soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ (FBTS). Hierbei kommen u. a. dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, den Menschenrechten und der Achtung der Vielfalt eine besondere Bedeutung zu. Diesem Kernverständnis und zugleich Anspruch an die Soziale Arbeit trägt der hier dargestellte Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) Rechnung, indem zentrale gesellschaftliche Entwicklungen, wie z. B. Prozesse der Migration, der Exklusion, der Ökonomisierung des Sozialen und der Digitalisierung aufgegriffen und vertieft werden.

Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit sowie weiterer grundständiger sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Bachelorstudiengänge, die sich für die Leitung sozialer Institutionen qualifizieren, eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen oder sich zu den Themen des Studiengangs, insbesondere zu den Schwerpunkten, vertieft qualifizieren möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang knüpft sinnvoll und transparent an die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs an und vertieft diese sachgerecht inhaltlich hinsichtlich der Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Der stufige und vernetzte Modulaufbau erscheint der Gutachtergruppe nach Gesprächen mit den Programmverantwortlichen ausgesprochen plausibel. Die Module werden untereinander verknüpft und sind thematisch vernetzt.

Die Freiräume sind sowohl hinsichtlich der je eigenen Studiengestaltung (nur digital oder auch unter Inanspruchnahme von Präsenz-Lehrveranstaltungen) in großem Maße gegeben, als auch hinsichtlich der zeitlichen Organisationsgestaltung des Studiums. Fast alle Module sind Pflichtmodule,

allerdings steht eine Schwerpunktsetzung zur Wahl, die den Studierenden die Möglichkeit gibt, ihrem Studium ein ausdifferenziertes Profil zu geben.

Die Lehr- und Lernformate sind variationsreich angelegt. Lehrformate in digitalen Gruppen oder in Präsenz an den jeweiligen Studienzentren, gedruckte Studienbriefe wie auch pdf-Dateien bieten ein umfänglich variantes Studienformat.

Die Möglichkeit eine von drei Schwerpunktsetzungen zu wählen ist attraktiv und verspricht diesem Studiengang eine gute Basis und wird von der Gutachtergruppe sehr positiv gesehen.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit beträgt für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Soziale Arbeit als Fernstudium 5 Semester bei 120 ECTS-Punkten inkl. Bearbeitung der Masterarbeit. Diese Regelstudienzeit ist im § 6 Absatz (3) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) ist ein anwendungsorientierter Masterstudiengang (§ 4 MRVO, Absatz 1). Er ist konsekutiv angelegt und knüpft entsprechend an das Wissen und die Kompetenzen aus dem Erststudium an (§ 4 MRVO, Absatz 2). Im Studiengang wird eine Abschlussarbeit erstellt. Gemäß § 29 der Rahmenprüfungsordnung sollen die Studierenden mit der Abschlussarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Hochschulzugang zum Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) erfolgt gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG).

Voraussetzung ist ein erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule in Sozialer Arbeit/Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder ein vergleichbarer Abschluss in einem pädagogischen Studium, z. B. Erziehungswissenschaften/Pädagogik (B.A.), der äquivalent zu einer nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewerteten Workload von mindestens

180 CP (Credit Points) ist. Darüber hinaus kann der Fachbereich nach Einzelfallprüfung vergleichbare Qualifikationen zulassen bzw. Auflagen erteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Modulstruktur des Studiengangs Soziale Arbeit (M.A.) ist inhaltlich in ihren Kernbereichen der sozialwissenschaftlichen Fächergruppe zuzurechnen. Das führt laut § 6 MRVO zur Abschlussbezeichnung Master of Arts. Im Masterstudiengang Soziale Arbeit wird somit gemäß § 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad Master mit der Bezeichnung Master of Arts (M.A.) verliehen. Das beiliegende Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studieninhalte des Studiengangs Soziale Arbeit (M.A.) werden in 17 Modulen (zzgl. Masterarbeit) vermittelt und schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Eine Profilbildung erfolgt durch die Wahl eines Schwerpunktes im Umfang von 18 CP, der mit dem zweiten Semester beginnt. Zur Wahl stehen Traumapädagogik, Flucht und Migration, Personal- und Projektmanagement und Gesundheit.

Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Eine begründete Ausnahme bildet das Modul Forschungsmethoden (FOM), das semesterübergreifend konzipiert ist.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Prüfungsart, -umfang, -dauer sind § 16 der RAPO ausgewiesen.

Die relative Abschlussnote ist in § 18 (5) RAPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Masterstudiengangs Soziale Arbeit sind gemäß § 8 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen 25 Zeitstunden. Alle Module weisen einen einheitlichen Modulumfang von 6 ECTS-Punkten auf. Pro Semester werden 24 ECTS-Punkte vergeben. Der Arbeitsaufwand des gesamten Studiums liegt gemäß § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen mit 120 ECTS-Punkten im vorgesehenen Umfang von 3.000 Stunden insgesamt für den Masterabschluss.

Der Bearbeitungsaufwand für die Abschlussarbeit liegt bei 18 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktische Zeiten werden gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon Konvention vom 11.4.1997) anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der HFH zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Vgl. Rahmenprüfungsordnung: dort insbesondere § 26 und vgl. Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der HFH. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im Einklang mit dem in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Ziel des Studiums sind folgende Qualifikationsziele des Studiengangs Soziale Arbeit (M.A.) vorgesehen:

Vertiefte wissenschaftliche Befähigung: Das Anliegen der wissenschaftlichen Befähigung ist die Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, fachrelevante Phänomene zielgerichtet, umfassend, überprüfbar und kritisch zu behandeln und die hieraus entwickelten Erkenntnisse in einer Form darzustellen, die wissenschaftlichen Kriterien genügt.

Das Studium soll die Studierenden befähigen, Anforderungen der Wissenschaft auf einem hohen Niveau zu erfüllen, d. h. u. a.

- den aktuellen Forschungsstand zu Themenstellungen der Sozialen Arbeit zu eruieren,
- wissenschaftliche Studien zu verstehen und kritisch zu beurteilen,
- die Ergebnisse von Studien in die Praxis zu transferieren,
- auf der Basis von empirischen und theoretischen Erkenntnissen Konzepte zu entwickeln,
- Studien anzuregen und projektbezogen zu begleiten,
- eigene Studien zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und darzustellen,
- die Soziale Arbeit als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen,
- sowie neues theoretisches und/oder empirisches Wissen zu produzieren und für die Berufspraxis nutzbar zu machen.

Berufsbefähigung: Die Studierenden erlangen, unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld, die für berufliche Tätigkeiten in komplexen Berufsfeldern notwendigen Fach-, Methoden-, Sozial- und personalen Kompetenzen. Einerseits vertiefen sie

ihre Kompetenzen hinsichtlich der Leitung von sozialen Einrichtungen. In komplexen Organisationen, z. B. den Wohlfahrtsverbänden oder großen Kinder- und Jugendhilfeträgern, nehmen sie Leitungsaufgaben auf unterer und mittlerer Managementebene sowie in Funktions- bzw. Stabsstellen wahr. In kleinen und eher lokal operierenden Organisationen, z. B. kleinen Trägern der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder ambulanten Diensten, übernehmen sie umfassende Leitungsaufgaben (Organisations-, Einrichtungsleitung). Ihnen obliegen strategische Entscheidungen der Leistungs- und Ergebnissteuerung. In der Führung von Mitarbeitenden sehen sie ein wesentliches Aufgaben- und Handlungsfeld. Sozialmanagement verstehen sie als ein methodenbasiertes Vorgehen in der Planung, Organisation, Steuerung und Auswertung der sozialen Leistungserbringung. Diesen Prozess wissen sie aus der Perspektive der Adressat:innen zu reflektieren. Andererseits vertiefen sie ihre Kenntnisse hinsichtlich spezifischer und anspruchsvoller Tätigkeiten als Fachkräfte. U. a. gestalten sie digitale Veränderungsprozesse in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, sie berücksichtigen aktuelle methodische Entwicklungen (Beratung, Sozialraumorientierung) oder ermöglichen Teilhabe und Partizipation auf unterschiedlichen Ebenen.

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement: Die Soziale Arbeit fördert „gesellschaftliche Veränderungen und soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ (FBTS). Hierbei kommen u. a. dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, den Menschenrechten und der Achtung der Vielfalt eine besondere Bedeutung zu. Diesem Kernverständnis und zugleich Anspruch an die Soziale Arbeit trägt der hier dargestellte Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) Rechnung, indem zentrale gesellschaftliche Entwicklungen, wie z. B. Prozesse der Migration, der Exklusion, der Ökonomisierung des Sozialen und der Digitalisierung aufgegriffen und vertieft werden. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse bezüglich der gesellschaftspolitischen Verwobenheit sozialer Probleme, reflektieren die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit in diesem Kontext, bspw. im Rahmen der Module Theorien der Sozialen Arbeit und Demokratie, Teilhabe und Partizipation und beziehen ihr Handeln als Professionelle der Sozialen Arbeit stets auch auf die politischen Rahmenbedingungen. Sie werden zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt.

Persönlichkeitsentwicklung: Für die Ausübung der Profession der Sozialen Arbeit ist neben Fachkenntnissen insbesondere auch die Persönlichkeit der Sozialarbeitenden bedeutsam, etwa wenn es um den Aufbau einer Arbeitsbeziehung mit Klient:innen geht. Entsprechend steht im Masterstudiengang Soziale Arbeit auch die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden im Fokus. Eine veränderte Wahrnehmung der Umwelt im Allgemeinen und sozialer Beziehungen im Besonderen, als Teil der Professionalität, sind das Ziel. Das Studium soll dazu beitragen, die Studierenden zu befähigen, ihre Selbstkompetenz zu entwickeln und in einem höheren Maße Eigenverantwortung zu übernehmen. Die Studierenden erhalten umfangreiche und wiederholte Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung: In Studienbriefen und digitalem Material finden sich regelmäßig

themenbezogene Aufgaben der Selbstreflexion. Im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen finden sich Räume für Feedback und Selbstreflexion. Darüber hinaus werden die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und können Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium nutzen, um ihre individuellen Lernbiographien auszuprägen.

In der Planung und Durchführung aller Module werden die Lernziele vor dem Hintergrund dieser Ziele grundsätzlich kompetenzorientiert formuliert und in Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen differenziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von Seiten der Hochschule wird Wert daraufgelegt, die Fach-, Methoden-, Sozial- und personellen Kompetenzen ganzheitlich zu fördern. Das übergeordnete Ziel dieser Kompetenzerweiterung dient der Vertiefung, um einerseits im Rahmen komplexer Einrichtungen Leitungspositionen im mittleren Management einnehmen zu können und andererseits in kleineren Organisationen umfassende Leitungsaufgaben zu übernehmen. Die Befähigungsstrategie ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar karrierefördernd ausgerichtet und insofern passgenau auf eine Berufsperspektive hin konzipiert, die den Absolvent:innen den Übergang in eine Leitungsfunktion der Sozialwirtschaft eröffnen soll.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist multifaktoriell ausgelegt. Dabei ist sowohl die Stärkung der Selbstkompetenz als auch die der Eigenverantwortung konzeptionell verankert. Der Fokus auf die Selbstreflexionskompetenz, das dialogisch-interpersonale Feedback als auch die aktiv gestaltende Einbringung in Lehr- und Lernprozesse (Output-orientiert) sollen nachvollziehbar der Persönlichkeitsentwicklung dienen.

Die Qualifikation wie auch das Abschlussniveau entsprechen umfassend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationen wie auch das in Deutsch und Englisch verfasste Diploma Supplement sind gut und nachvollziehbar ausgeführt.

Offenbar wird auch in den Studienbriefen grundsätzlich an die Vorerfahrung und den Praxisbezug der Studierenden angeknüpft. Entsprechendes wird im Rahmen der umfänglichen Evaluation überprüft, indem die Berufsrelevanz als auch die Modulhalte hinsichtlich ihrer Praxisrelevanz abgefragt werden. Der Modulaufbau zeigt nachvollziehbar an, dass teilweise an grundständige Module angeknüpft, sie aber zugleich auch vertieft und weitergeführt werden, wie etwa in den Modulen „Forschungsmethoden“. Es wäre möglicherweise im Zuge der differenzierten Ausgestaltung der einzelnen Module zu überlegen, inwieweit das Modul „Sozialraumorientierung“ über die grundständige Vermittlung von Lehrinhalten, wie sie im Bachelorstudiengang erfolgen, hinausgehen kann, etwa durch eine Ergänzung von vertiefenden Lehrmaterialien oder durch ergänzende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers.

Das hier angezeigte Ziel, auch die Dimension der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu berücksichtigen und damit die Soziale Arbeit auch in ihren übergeordneten Bezügen

(Menschenrechtsdiskurs, Ökonomisierung des Sozialen usw.) politisch zu kontextualisieren, ist sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bildungsprozess im Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) ist lernorientiert konzipiert, d. h., die Lehr-Lern-Prozesse orientieren sich an den lernenden Personen und beziehen Vorerfahrungen (Kenntnisse aus dem Bachelor sowie ggf. aus Ausbildung und Berufspraxis) mit ein. Diese Vorerfahrungen werden vertieft, erweitert und ergänzt. Die Qualifikationsziele werden in den Modulen umgesetzt. Die Verwirklichung der Qualifikationsziele erfolgt im Masterstudiengang Soziale Arbeit in vier übergeordneten Qualifikationsbereichen: Wissenschaftliche Qualifikationen, Fachwissenschaftliche Qualifikationen, Bezugswissenschaftliche Qualifikationen und Schwerpunktqualifikationen.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese sich innerhalb der Module überschneiden, bzw. einzelne Modul Inhalte auch einem anderen Qualifikationsstrang zuarbeiten. Zum Beispiel thematisiert das Modul zur Digitalisierung auch digitalisierungsbedingte Veränderungen im Bereich der Leitung von sozialen Einrichtungen und ist somit z. T. dem bezugswissenschaftlichen Bereich des Sozialmanagements zuzuordnen. Und ganz grundsätzlich findet die wissenschaftliche Qualifikation nicht nur im wissenschaftlichen Qualifikationsstrang, sondern in allen Modulen statt. Die Struktur dient also in erster Linie der Orientierung und konzeptionellen Planung.

Wissenschaftliche Qualifikationen: Dieser Qualifikationsbereich im Umfang von 24 CP ist insbesondere für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden von Bedeutung, aber auch für die anderen Befähigungsebenen (s. o.) ist er sehr wichtig, bspw. indem die Studierenden einen forschenden Blick auf die Praxis entwickeln und auf diese Weise ihr Berufsidentität weiter entwickeln (Persönlichkeitsentwicklung). In diesem Qualifikationsbereich belegen die Studierenden über das gesamte Studium hinweg Module, welche explizit Fragen der Wissenschaft, der Wissenschaftlichkeit, der Forschung und der Forschungspraxis vertieft thematisieren. Sie werden aufbauend auf ihren Kenntnissen aus dem Bachelorstudium vertieft befähigt, fachrelevante Phänomene zielgerichtet, umfassend, überprüfbar und kritisch zu behandeln und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in einer Form darzustellen, die hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügt. Sie rezipieren wissenschaftliche Studien kritisch, greifen fachwissenschaftliche Fragestellungen aus dem Berufsumfeld auf, bearbeiten sie methodisch einwandfrei und präsentieren sie strukturiert. Sie vertiefen und

verfestigen Techniken der Informations- und Literaturrecherche (z. B. Umgang mit Online-Datenbanken), der Förderung des Textverständnisses (z. B. Exzerpieren) sowie des Quellennachweises (z. B. Zitiertechniken) und erweitern auf diese Weise ihre wissenschaftliche Informationskompetenz. Im Rahmen des Moduls Qualitatives Forschungsprojekt entwickeln sie eine empirische Fragestellung und ein adäquates und systematisch begründetes Forschungsdesign, sie führen die entsprechende Studie durch, werten sie aus und stellen die Ergebnisse unter angemessener Verwendung des jeweiligen Fachvokabulars differenziert dar.

Fachwissenschaftliche Qualifikationen: Der fachwissenschaftliche Qualifikationsbereich des Masterstudiengangs Soziale Arbeit weist einen Umfang von 42 CP auf. Er greift einerseits aktuelle Themen aus Praxis und Disziplin auf, wie sie sich in praxisnahen Veröffentlichungen (z. B. Sozial Extra oder Sozialmagazin) und Veröffentlichungen der Fachverbände (z. B. DGSA) ablesen lassen. Zwei Beispiele sind die Module Aktuelle Herausforderungen der Beratung und Demokratie, Teilhabe und Partizipation: Im Rahmen des Moduls Aktuelle Herausforderungen der Beratung setzen sich die Studierenden kritisch mit methodischen Entwicklungsprozessen auseinander. U. a. diskutieren sie die Chancen und Risiken der unterschiedlichen digitalen Beratungsformate und reflektieren in Beratungskontexten diffundierende gesellschaftliche Machtverhältnisse. Im Modul Demokratie, Teilhabe und Partizipation, das ebenfalls an gesellschaftliche Dimensionen anknüpft, betrachten Sie auf differenzierte und wissenschaftlich fundierte Weise u. a. Prozesse der Radikalisierung, der Prekarisierung sowie der Verarmung spezifischer Bevölkerungsgruppen und analysieren die Normen und Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit in diesem Kontext. Weitere hochaktuelle Themen werden in den Modulen Digitalisierung im Sozialwesen sowie Vielfalt und Differenz aufgegriffen.

Andererseits erarbeiten sich die Studierenden in diesem Qualifikationsbereich ein vertieftes und differenziertes Verständnis der Disziplin und Profession Soziale Arbeit und damit auch ihrer professionellen Identität. In den Modulen Professionalisierung in der Sozialen Arbeit sowie Theorien der Sozialen Arbeit erarbeiten sie sich ein Verständnis für die Entstehung der Sozialen Arbeit und einen, mittels unterschiedlicher Theorien der Sozialen Arbeit vermittelten, mehrperspektivischen Blick auf die Soziale Arbeit, ihren Gegenstand sowie ihre normative Ausrichtung. Hiervon ausgehend reflektieren und entwickeln sie ihre eigenen berufspraktischen Vorstellungen, Konzepte und Normen.

Bezugswissenschaftliche Qualifikationen: Bezugswissenschaftliche Aspekte spielen in vielen Modulen des Studiengangs eine Rolle. Zum Beispiel ist das Modul Demokratie, Teilhabe und Partizipation des fachwissenschaftlichen Strangs vielfältig mit soziologischen Theorien und empirischen Erkenntnissen verknüpft. Der hier thematisierte Qualifikationsbereich mit einem Umfang von 18 CP fokussiert jedoch primär die betriebswirtschaftlichen Bezüge in ihrer konkreten Ausdifferenzierung und Anpassung für soziale Institutionen in Form des Sozialmanagements. Die Studierenden entwickeln ihre Leitungskompetenzen umfangreich weiter und qualifizieren sich auf diese Weise für Führungsaufgaben auf unterschiedlichen Ebenen. Im Modul Wirtschaft und Gesellschaft erarbeiten sie

sich einen differenzierten Blick auf die Zusammenhänge von ökonomischem und sozialem Wandel, u. a. aus ökologischer und ethischer Perspektive. In den Modulen Sozialmanagement I und Sozialmanagement II vertiefen sie die für die Leitung einer Organisation zentralen Inhaltsebenen, wie zum Beispiel sozialer Markt, lernende Organisation, Qualitätsmanagement, Finanzierung, Personal und Führung.

Schwerpunktqualifikationen:

Der Qualifikationsbereich der Schwerpunkte, der je 18 CP umfasst, ermöglicht es den Studierenden, ihr Studium noch stärker an ihre spezifischen Bedürfnisse anzupassen. Drei Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

Der Schwerpunkt Traumapädagogik, Flucht und Migration stellt einerseits ein Querschnittsthema zur Verfügung zumal die enthaltenen Themen nicht auf einzelne Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit begrenzt sind. Geflüchtete und migrierte Menschen finden sich in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und auch die Auswirkungen von Traumata sind in vielfältigen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit virulent. Somit qualifizieren sich die Absolvent:innen für eine große Bandbreite an Arbeitsbereichen. Andererseits erarbeiten sich die Studierenden in diesem Modul auch spezifisches Wissen und Kompetenzen, welche für Tätigkeiten in speziell flucht- und migrationsbezogenen Einrichtungen, wie zum Beispiel Migrationsdiensten oder Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, unabdingbar sind, aber in den Bachelorstudiengängen in der Regel nicht in der Tiefe bearbeitet werden. Spezifische Themen sind u. a. die soziale Situation von geflüchteten und migrierten Menschen, Zugehörigkeitsdiskurse, Alltagsrassismus und die vielfältigen und komplexen rechtlichen Bedingungen in diesem Bereich.

Der Schwerpunkt Personal- und Projektmanagement hingegen zielt nicht auf die Breite der Sozialen Arbeit ab, sondern bereitet die Studierenden auf spezifische Tätigkeiten vor. Er qualifiziert für die Übernahme von Leitungs- und Stabsstellen bei größeren Trägern und Verbänden der Sozialen Arbeit, ermöglicht es den Studierenden aber auch Personaltätigkeiten in Unternehmen fern der Sozialen Arbeit zu übernehmen. Einerseits erarbeiten sich die Studierenden breite und tiefe Kenntnisse hinsichtlich Human Resources Management, z. B. in Bezug auf Personalmarketing, Recruiting, Arbeitsrecht, Personalentwicklung sowie Personalführung. Andererseits setzen sie sich intensiv mit der Durchführung und Steuerung größerer Projekte auseinander. Sie lernen die Grundlagen und Gestaltungselemente von großen Projekten ebenso wie die Phasen und phasenübergreifende Elemente von Projektmanagement kennen und wenden im Rahmen der Prüfungsleistung konkrete Tools des Projektmanagements an.

Der Schwerpunkt Gesundheit qualifiziert die Studierenden für zahlreiche Arbeitsfelder der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit, in welchen der Fokus auf dem wichtigen und aktuellen Querschnittsthema der ressourcenorientierten Erhaltung und Förderung der Gesundheit liegt. Beispiele sind die Soziale Arbeit mit Konsument:innen von Drogen, Soziale Arbeit in der Psychiatrie, die

Schulsozialarbeit, aber auch die zahlreichen kleineren Träger und Vereine, welche bildungsorientierte Angebote der Prävention und Gesundheitsförderung realisieren, etwa an Schulen, in Kindergärten oder in Volkshochschulen. Die Studierenden erarbeiten sich grundlegende Perspektiven und Ansätze im Kontext von Gesundheit, wie zum Beispiel Public Health und erlernen Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung. Zugleich setzen sie sich vertiefend mit dem Ansatz der Evidenz-Basierung im Kontext der Gesundheitsversorgung auseinander.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang knüpft sinnvoll und transparent an die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs an und vertieft diese sachgerecht inhaltlich hinsichtlich der Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Der stufige und vernetzte Modulaufbau erscheint der Gutachtergruppe nach Gesprächen mit den Programmverantwortlichen ausgesprochen plausibel. Die Module werden untereinander verknüpft und sind thematisch vernetzt.

Die Studiengangsbezeichnung „Soziale Arbeit“ deckt sich mit der inhaltlichen Ausrichtung und dem Aufbau des Studiengangs und ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sachgerecht. Zu begrüßen ist, dass es auch Überlegungen gibt, den Titel des Fachbereichs Gesundheit und Pflege dahingehend zu ändern und anzupassen, dass auch dort das Studienfeld des Bereichs „Sozial“ erwähnt wird.

Die Freiräume sind sowohl hinsichtlich der je eigenen Studiengestaltung (nur digital oder auch unter Inanspruchnahme von Präsenz-Lehrveranstaltungen) in großem Maße gegeben, als auch hinsichtlich der zeitlichen Organisationsgestaltung des Studiums. Fast alle Module sind Pflichtmodule, allerdings steht eine Schwerpunktsetzung zur Wahl, die den Studierenden die Möglichkeit gibt, ihrem Studium ein ausdifferenziertes Profil zu geben. Es wird sich erweisen, inwiefern die jetzt gewählten drei Schwerpunkte auf Dauer konsistent sind oder aber perspektivisch der Neuausrichtung bedürfen.

Das Studium knüpft an die je individuellen Praxiserfahrungen an und bietet die Möglichkeit eigene Praxis in die Reflexion von Studieninhalten einzubringen. Inwieweit der Theorie-Praxis-Transfer jenseits dieser individuellen Möglichkeiten sinnvollerweise auch organisierter und transparent strukturierter Teil der Studieninhalte werden kann (z.B. auch Bestandteil von Prüfungen), sollte im Kontext der Evaluationen befragt werden.

Die Lehr- und Lernformate sind variationsreich angelegt. Lehrformate in digitalen Gruppen oder in Präsenz an den jeweiligen Studienzentren, gedruckte Studienbriefe wie auch pdf-Dateien bieten ein umfänglich variantes Studienformat.

Die Möglichkeit eine von drei Schwerpunktsetzungen zu wählen ist attraktiv und verspricht diesem Studiengang eine gute Basis. Vielleicht sollte deutlicher angezeigt sein, wie im Kontext der Evaluationsauswertung die perspektivische Wahl der Schwerpunkte nach bestimmten Kriterien modifiziert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierendenmobilität wird durch das Studienkonzept und die Studienorganisation gefördert: Die sehr hohe zeitliche und örtliche Unabhängigkeit des Fernstudienkonzepts der HFH mit hohen Selbststudienanteilen gestattet auch den Studierenden ein hohes Maß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität. Auch die mögliche Teilnahme an, die Fernstudienbriefe ergänzenden, Präsenz-Seminaren oder ergänzenden Online-Seminaren erhöht die örtliche und die zeitliche Flexibilität. Auch Prüfungsabnahmen sind in Präsenz oder digital möglich.

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit vermittelt trotz der relativen Geschlossenheit der deutschen Diskurse im Bereich der Pädagogik und Sozialen Arbeit in mehreren Modulen explizit auch internationale Perspektiven, die es den Studierenden ermöglichen inhaltlich an Diskurse außerhalb von Deutschland anzuknüpfen. Ein Beispiel ist das Modul Theorien der Sozialen Arbeit, in welchem auch Theorieansätze aus dem anglo-amerikanischen Raum vertieft werden.

Für Studierende, die etwaige Praktika im Ausland absolvieren wollen und während dieser Zeit das Studium an der HFH weiterführen wollen, trifft das Prüfungsamt bei anstehenden Prüfungen mit den jeweiligen Botschaften, Konsulaten bzw. Goethe-Instituten entsprechende Vereinbarungen, wenn digitale Prüfungsabnahmen nicht gewünscht oder möglich sind. In jüngster Vergangenheit wurden derartige internationale Prüfungen in rund 30 Ländern abgenommen. Praktika und akademische Vorleistungen, die im Ausland erbracht wurden und die Anforderungen des HmbHG erfüllen, werden ebenfalls durch die HFH anerkannt.

An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), § 40, und gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt. § 26 der Rahmenprüfungsordnung, insbes. Abs. 1 und 3, enthält die entsprechende Anrechnungsregelung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die spezielle Zielgruppe der Studierenden der HFH, die zum Großteil berufstätig oder mit familiärer oder pflegerischer Doppelbelastung sind, gibt es bisher nicht bzw. wäre, wenn dann auch nur sehr vereinzelt denkbar, den Wunsch nach einem Auslandssemester. Generell würde die Hochschule diesen Wunsch bedarfsorientiert bei den Studierenden unterstützen.

Es gibt allerdings Interessierte und Studierende, die im Ausland leben und an der HFH studieren wollen bzw. bereits ins Studium eingeschrieben sind, für die die hohe Flexibilität hinsichtlich Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformaten der HFH einen sehr positiven Aspekt darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An der HFH-Hamburger Fern-Hochschule ist für jeden Studiengang ein hauptberuflich lehrender Professor oder eine hauptberuflich lehrende Professorin verantwortlich, die durch wissenschaftliche Mitarbeitende unterstützt werden.

Die hauptberuflichen Professor:innen gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Fachbereich die Verbindung von Forschung und Lehre im Fernstudium in erster Linie durch Einbindung qualifizierter Autor:innen zur Erstellung von Studienbriefen und bringen dabei eigene Kompetenzen und Forschungsergebnisse ein. Ebenso liegt die Vorgabe von Klausuren (inklusive Musterlösungen) und der Anforderungen zu anderen Formen der Prüfung in der Verantwortung der hauptberuflichen Professor:innen.

Der Kern von Lehre und Lernen im Fernstudium liegt in den Studienbriefen begründet. Für diesen Kern der Lehre ergänzende, freiwillige Präsenz- und online-Seminare und für die Bewertung von Prüfungen nach zentralem Standard wird eine wohlausgewogene Auswahl und Vielfalt an Lehrbeauftragten sichergestellt, die von Hochschulprofessor:innen staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktiker:innen reichen. Lehrbeauftragte müssen gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erstverträge mit Lehrbeauftragten werden nach Qualifikationsprüfung zentral durch den Präsidenten gezeichnet und Folgeverträge zentral durch die Dekanin im Fachbereich Gesundheit und Pflege. Eine Vertragsverlängerung erfolgt bei positiver Evaluierung. Hochschulorganisatorischer Rahmen und didaktisches Konzept der Präsenzphasen sind als Hochschulstandards verschriftlicht, den Lehrbeauftragten bekannt und unterliegen der Überwachung und Steuerung im Qualitätsmanagement-System der Hochschule. Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte schafft die notwendige informatorische Grundlage dafür, dass die Lehrbeauftragten die an sie gestellten Anforderungen für die Präsenzseminare kennen und realisieren können. Zu weiteren Anforderungen an ihre Lehrtätigkeit (Prüfungsdurchführung, Leistungsbewertung, Betreuung von Arbeiten) gibt es weitere Informationen und Leitfäden. Im Studiensystem der HFH wird somit Lehren und Lernen umfassend durch hauptberufliche Professor:innen der HFH verantwortet und gestaltet. Semesterwochenstunden finden an der HFH-Hamburger Fern-Hochschule keine Anwendung. Synergien werden genutzt, indem Module

je nach Qualifizierungsziel in verschiedenen Studiengängen eingesetzt werden. Im Fachbereich Gesundheit und Pflege sind gegenwärtig 9 Professorinnen und Professoren, 29 Wissenschaftliche Mitarbeitende und 5 nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende tätig.

Die Auswahl der Professor:innen erfolgt gemäß Statut der HFH-Hamburger Fern-Hochschule und dort in § 6. Zu den Maßnahmen der Personalqualifizierung gehören methodisch-didaktische Fortbildungsmaßnahmen. Diese und weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden von der Hochschule unterstützt und durch die Beschäftigten gut genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist durch hauptamtliche Professor:innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen gesichert. Lehrbeauftragte aus Wissenschaft und Praxis mit unterschiedlichen Qualifikationen ergänzen das durch die Professor:innen verantwortete Angebot. Sie werden regelmäßig evaluiert.

Die Auswahl der Professor:innen erfolgt gemäß der Einstellungsvoraussetzungen des HmbHG im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung und durch einen Berufungsausschuss, in dem alle Statusgruppen vertreten sind. Durch die Beteiligung des Fachbereichs ist die fachliche Qualitätssicherung bei der Personalauswahl gesichert.

Das Weiterqualifizierungsangebot ist vielfältig und ganzheitlich, unterschiedlichste Kompetenzbereiche werden berücksichtigt. Insbesondere die Förderung Wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen, Innovationen einzubringen ist positiv hervorzuheben.

Positiv sieht die Gutachtergruppe, dass die besondere Berücksichtigung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der digitalen Lehre den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Neben dem für die Studiengänge im Fachbereich Gesundheit und Pflege vorgesehenen Personal ist das nichtwissenschaftliche Personal in der Studierendenverwaltung und im Prüfungsamt mit der Betreuung der Studierenden betraut, inkl. zugehöriger räumlicher und technischer Ausstattung. Hiermit ist neben den administrativen hochschulischen Prozessen auch jederzeit die Betreuung der berufsbegleitend Studierenden bei organisatorischen und vertraglichen Fragen sichergestellt, sodass diese sich auf das Lernen konzentrieren können.

Die Fernstudienbriefe werden gedruckt und zusätzlich in Form von PDF-Dateien auf dem WebCampus zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für weitere Materialien wie Übungsklausuren mit Musterlösungen und Zusatzmaterialien. Für weiteres Zusatzmaterial steht zusätzlich die HFH-Lernplattform zur Verfügung. Den Studierenden ist aus den allgemeinen Vertragsbedingungen heraus bekannt, dass sie einen handelsüblichen Multimedia- PC und einen Internetanschluss benötigen, um alle zur Verfügung stehenden Angebote und Lernmedien nutzen zu können. Über den WebCampus besteht für die Studierenden auch Zugriff auf Bibliothekskataloge und Fachportale sowie das Serviceangebot der HFH-Onlinebibliothek: Springer (eBooks, DEAL-Zeitschriften, wie zum Beispiel Sozial Extra und Soziale Passagen), Wiso-Datenbank und Statista.

Die Bereitstellung von Räumen für ergänzende Präsenzseminare in den Studienzentren mit üblicher Ausstattung erfolgt je nach den Nutzungsgewohnheiten der Studierenden im Verhältnis von Präsenz- und Onlineseminaren. Für die Abnahme von Prüfungen werden Räume und Aufsichtspersonal in den Studienzentren bereitgestellt. Online-Seminare und online-Prüfungen (Komplexe Übungen, wie z. B. Präsentationen) werden mittels Adobe Connect, MS TEAMS bzw. ZOOM durchgeführt, für die die notwendigen Lizenzen seitens der HFH-Hamburger Fern-Hochschule jeweils zur Verfügung stehen. Für Lehre und Lernen werden die jeweils notwendigen Lizenzen bereitgestellt. Verbunden mit einer Hochschul-E-Mail-Adresse (Vorname.Nachname@campus.hamburger-fh.de) steht den Studierenden und Lehrenden Office 365 inklusive MS Teams zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammengefasst ist die Anzahl hinsichtlich des technischen und administrativen Personals sehr zufriedenstellend.

Die Studienzentren haben eine gute und lernfördernde Infrastruktur. Die Bereitstellung eines umfangreichen Bibliothekskatalogs sowie u. a. einer HFH-Onlinebibliothek ist unterstützend für die Lernsituation von Studierenden an einer Fernhochschule.

Die Zurverfügungstellung von dezentralen Studienzentren eröffnet Studierenden, die sich für einen Fernstudiengang entschieden haben, eine ergänzende Variante vor Ort in Präsenz und im direkten Austausch mit Studierenden und Dozierenden zusätzliche, vertiefende Lernerfahrungen zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation des Prüfungswesens ist in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule für den Masterstudiengang Soziale Arbeit festgelegt. Um Module erfolgreich abzuschließen, werden studiengangsbegleitende Prüfungen, in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Komplexen Übung abgelegt. Unterschieden wird zwischen Studienleistungen (§ 14 Rahmenprüfungsordnung) als bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen, die mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden und Prüfungsleistungen (§ 15 Rahmenprüfungsordnung) als bewertete und benotete Individualleistungen.

Die semesterweisen Prüfungstermine liegen typischerweise jeweils in einem Zeitraum von ca. drei Wochen. Zugunsten der Flexibilität für die Studierenden werden alle Prüfungen zweimal im Jahr angeboten. Die Studierenden können sich zu den Prüfungen bis zu vier Wochen vor dem Termin anmelden und dann bis zu zwei Wochen vorher wieder abmelden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Auswahl stehenden Prüfungsformen umfassen Klausuren, Hausarbeiten und Komplexe Übungen. Diese sind aus Sicht des Gutachtergremiums passend zu den jeweiligen Kompetenzzielen der Module gewählt.

Weil es sich um eine Erstakkreditierung handelt, basiert die Auswahl der Prüfungsformen aus Erfahrungen des Bachelorstudiengangs. Sie wurden dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere die Prüfungsform der Komplexen Übung konnte überzeugen. Sie bietet Lehrenden Gestaltungsspielräume. Sie findet in Präsenz statt und ist damit ein im Kontext des Fernstudiums wichtiger interaktiver Bestandteil des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das berufsbegleitende Fernstudium umfasst vier einheitlich auf Fernstudienbriefen basierende Module zu je 6 ECTS Credit Points pro Semester, sodass die Studierenden sich bei klarer Struktur weitestgehend vollständig auf das Lernen und die Qualifikationsziele und -inhalte konzentrieren können.

Der Lernzeitaufwand der Studierenden verteilt sich auf das jeweils 23 Wochen umfassende Semester. Die zentrale Planung von Prüfungsterminen und freiwilligen Präsenz-/Onlineseminaren erfolgt überschneidungsfrei; dies gilt ebenso für die Planung von Pflicht- und Wahlpflicht-, bzw. Schwerpunktmodulen. Die Information der Studierenden über diese Planung erfolgt frühzeitig und geordnet im Einklang mit § 11 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 5) Semester für Semester vom Beginn des Studiums an.

Den Studierenden stehen zwei gebührenfreie Überziehungssemester zur Verfügung, um unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Beruf oder in der Familie eine individuell optimale Verteilung zu erreichen.

Ebenso können die Studierenden auf eigenen Wunsch und nach eigenen Möglichkeiten die Studiendauer verkürzen, indem sie ein fünftes Modul im Semester zusätzlich studieren.

Die Arbeitsbelastung wird von den Studierenden sowohl in der Modulbefragung (semesterweise; u. a. Frage nach der Angemessenheit des Workload), wie auch in der institutionellen Befragung der HFH (semesterweise; u. a. Frage nach Arbeitsaufwand pro Woche in Stunden) abgefragt (Anlage 23) und fließt in die Studiengangsplanung ein. Entsprechende Evaluationsergebnisse anderer Studiengänge belegen die gute Studierbarkeit des vorliegenden Modells sowie die Nutzung der flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Studierenden.

In der Regel ist gemäß der Studiengangsspezifischen Bestimmungen (Anlage 6) pro Modul nur eine Studien-/Prüfungsleistung vorgesehen. Jede Prüfungsleistung kann einmal pro Semester an einem der Studienzentren der HFH abgelegt werden, sodass auch die Notwendigkeit zur Wiederholung einer Klausur terminlich nicht zu einer Verlängerung des Studiums führen muss. Die Prüfungstermine und die Anmeldetermine zur Prüfung sowie die Termine für die im nächsten Semester möglichen Wiederholungsprüfungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn für ein Semester im Voraus mitgeteilt. Entsprechende Planungsdokumente werden den Studierenden über den WebCampus zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden kommen aus einem einschlägigen beruflichen Bereich zum Studiengang und haben daher einen starken Bezug zur Praxis. Im Fokus stehen immer die Vermittlung und Bedeutung der theoretischen Inhalte im Hinblick auf und verknüpft mit der Praxis. Reflexionsaufgaben werden einen großen Stellenwert haben, weswegen nur sehr wenige Klausuren geschrieben werden. Die Prüfungsformen werden nach Ansicht der Gutachtergruppe kompetenzbezogen ausgestaltet.

Dass die Inhalte und Themen aus der Praxisstelle mit dem Studium verknüpft und in dieses integriert werden, findet bedingt durch das Fernstudienformat eher in den Präsenzphasen und im Austausch

der Studierenden statt. Diese finden i.d.R. samstags zwischen 9 und 16 Uhr oder im digitalen Format an den Abenden unter der Woche statt und werden von den Studierenden als sehr hilfreich empfunden.

Studierende haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre Erfahrungen aus der Praxis ins Studium einzubringen, dies wird auch daran deutlich, dass die Themen wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere auch der Master-Thesis, gerne aus der Praxis gewählt werden sollen.

Die einzelnen Module sind inhaltlich auch untereinander verknüpft, so dass viele Inhalte an verschiedenen Stellen im Studienverlauf und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung thematisiert werden.

Die Schwerpunkte im Masterstudiengang unterscheiden sich sehr stark und es besteht insgesamt eine hohe inhaltliche Zufriedenheit mit den jeweils gewählten Modulen. Auf kurzen Wegen und im direkten Gespräch mit den Lehrenden ist es in Einzelfällen möglich, den Schwerpunkt zu wechseln.

Der Arbeitsaufwand wird regelmäßig evaluiert und ist von den Ergebnissen her bisher stimmig.

Jede:r Studierende:r ist einem Studienzentrum zugeteilt, welches in allen studiumsrelevanten Aspekten für sie:ihn zuständig ist. Die Erreichbarkeit der jeweiligen Ansprechpartnerinnen in den Studienzentren wird als unterschiedlich angegeben, was dazu führt, dass Studierende sich Unterstützung auch proaktiv in einem anderen als dem ihnen ursprünglich zugeordneten Studienzentrum einholen.

Es werden Informationsveranstaltungen angeboten, um die Studierenden von Anfang an zu begleiten und zu unterstützen. Einführungsveranstaltungen könnten noch mehr Informationen insbesondere für diejenigen Studierenden bereithalten, welche das Studium in einem Lebensabschnitt beginnen, der sich aus spezifischen Gründen von der Mehrzahl der Studierenden unterscheidet, beispielsweise ältere Studierende.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Hochschule im nächsten Jahr ein Mentoring-System für den Studieneinstieg, ein Lern-Coachingangebot und ein psychosoziales Beratungsangebot regelhaft installieren möchte, welche aktuell pilotiert werden.

Studierende können zusätzlich zur ohnehin hohen Flexibilität im Studienverlauf auch jederzeit ein Freisemester beantragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) ist im Kern als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Verbunden mit einer nach Zeit, Ort, Inhalt, Methode und Struktur ausgeprägten Flexibilität wird in besonderer Weise eine individuelle Lernbiografie ermöglicht. Die Studierenden können auf eigenen Wunsch und nach eigenen Möglichkeiten die Studiendauer auf die Dauer äquivalent zu einem Vollzeitstudium verkürzen.

Den Kern des Studiums stellt im Fernstudienmodell der HFH das Selbststudium dar. Dieses dient überwiegend der Aneignung fachwissenschaftlicher Inhalte, der Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren, der Erarbeitung berufstypischer Arbeitsmethoden und dem Aufbau von Problemlösungskompetenzen. Es werden unter lernpsychologischen Gesichtspunkten didaktisch aufbereitete Lehrmaterialien eingesetzt. Durch die Integration von Fallbeispielen und praxisbezogenen Übungs- und Reflexionsaufgaben in die Studienmaterialien werden die berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen gefördert. Die im Selbststudium zu erarbeitenden Lehr-Lern-Inhalte werden durch Studienmaterialien in gedruckter Form (z. B. Studienbriefe), als PDF-Dateien über den WebCampus der Hochschule und über ein E-Learning-System bereitgestellt. Die Einbeziehung des E-Learnings spielt in der Ausgestaltung des Fernstudiums der HFH eine zunehmend wichtige Rolle. Das E-Learning wird dort integriert, wo es Lern- und Prüfungsformen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Auf der HFH-Lernplattform können die Studierenden im Rahmen ihres Selbststudiums Online-Lernmaterialien wie z. B. Videos, Anleitungen und weitere relevante Materialien zur Erstellung der Hausarbeiten, aber auch andere Elemente des E-Learnings nutzen. Über die HFH-Lernplattform wird zudem die Kommunikation zwischen den Studierenden unterstützt. Übungsklausuren mit Musterlösungen werden über den WebCampus bereitgestellt.

Das Selbststudium mit Fernstudienbriefen ist angeleitet, indem Inhalte und Studienablauf von der HFH insbesondere im Hinblick auf gute Studierbarkeit zentral geplant und durch überwiegend freiwillige Präsenz- und Online-Seminare sowie durch vielfältige Unterstützungsangebote nach individuellem Bedarf begleitet werden. Hierzu zählen die Modulfachberatung, die akademische Schreibberatung (Hausarbeiten sowie Abschlussarbeit betreffend) und die persönliche Unterstützung der Studierenden durch Servicepersonal in der Studierendenverwaltung zentral in Hamburg und in den Studienzentren vor Ort. Diese Dienste sind kontinuierlich erreichbar, Fragen und Textauszüge werden zeitnah bearbeitet und beantwortet.

Zugleich bieten die Präsenz- und Online-Seminare zusätzlich die Möglichkeit, dass zentrale Inhalte und Anwendungsschwerpunkte des jeweiligen Moduls verdeutlicht werden, Verständnisfragen gestellt werden können und eine Anleitung zur Prüfungsvorbereitung erfolgt. Die Präsenz- und Online-

Seminare unterstützen somit das Selbststudium und dienen einer weiteren Vernetzung sowie Vertiefung des Wissens bzw. dem Kompetenzaufbau.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das angebotene Fernstudium ist ein klassisches Fernstudium, das sich auf den Studienbrief als Leitmedium stützt, d. h. auf schriftliche Lehrmaterialien, die einer fernstudiendidaktischen Bearbeitung unterzogen werden. Der praktizierte Fernlehransatz besteht in einem „Blended Learning-Konzept“, das Phasen des Selbststudiums mit Präsenzphasen kombiniert, die in sogenannten Studienzentren durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist zum Teil fakultativ, zum Teil obligatorisch. Nach Selbstauskunft der Hochschule sind die über das Bundesgebiet verteilten Zentren gewissermaßen das „Gesicht der Hochschule“ außerhalb des Stammsitzes der Hochschule in Hamburg. Das angebotene Fernstudium setzt grundsätzlich auf die Fähigkeiten zum selbstgesteuerten Lernen. Gleichwohl findet eine Betreuung der Studierenden durch Lehrende der Hochschule statt. Insofern handelt es sich um ein angeleitetes Selbststudium. Zum Einsatz kommen Hochschullehrende und auch Lehrbeauftragte. Das Fernstudienkonzept befindet sich in einem Prozess der durch die Digitalisierung ausgelösten Modernisierung. D. h.: Die Studienzentren wandeln sich in virtuelle Zentren, die Präsenz wird zur virtuellen Präsenz und zur Unterstützung des Lehrens und Lernens werden den Studierenden auch Apps angeboten. Darüber hinaus werden "Digitalskripte" und „virtuelle Labore“ angeboten. Wegweisend ist, dass eine Professur für innovative Didaktik und ein Institut für Lehren und Lernen eingerichtet wurden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der besondere Profilanpruch des Studienprogramms als nachvollziehbar und angemessen bewertet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang Soziale Arbeit (M.A.) werden ausgewählte hochaktuelle Themen aus Disziplin und Profession theoretisch tiefgehend aber zugleich anwendungsorientiert vermittelt. Dies erfolgt vor allem auf Basis einer engen Zusammenarbeit der Professor:innen sowie der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit wohlüberlegt ausgewählten Autor:innen auch im Sinne einer unmittelbaren Anbindung an fachliche Diskurse.

Die Autor:innen arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen mit dem Autorenleitfaden als Anlage. Dabei werden die modulverantwortlichen Professor:innen und die wissenschaftlichen

Mitarbeitenden als Lektorierende tätig, so dass sich aus der Interaktion von der Abstimmung der Gliederung bis hin zur Abstimmung der Inhalte ein Diskurs entfaltet. Die Lektoratstätigkeit erfolgt auf Basis einer umfassenden Anleitung zum Lektorat und entsprechender Schulungen.

Die Verbindung von aktueller Theorievermittlung und Anwendungsbezug wird zudem unterstützt durch die wohlausgewogene Auswahl und Vielfalt an Lehrbeauftragten, die von Hochschulprofessor:innen staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktiker:innen reichen.

Dies zeigt insgesamt die intensive Einbindung externer Autor:innen sowie von Lehrbeauftragten in die fachlich-inhaltliche Entwicklung von Studiengängen und die Entfaltung der Studieninhalte im Lernprozess.

Zur Abstimmung finden Treffen der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeitenden statt. In Semestergesprächen tauschen sich die Professor:innen mit den Modulverantwortlichen in Modulgesprächen aus, dabei werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft und die Module an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Mit der Forschungsrichtlinie bestehen nachfolgende Möglichkeiten an der HFH. Zu den Aufgaben der Professor:innen gehören Tätigkeiten in den Bereichen Studium und Lehre sowie in dem Bereich Forschung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Forschung stehen den Professor:innen prinzipiell keine Ansprüche auf gesonderte Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Studium und Lehre oder auf finanzielle Unterstützung durch die HFH zu. Die HFH fördert die Entwicklung der Forschungstätigkeit auf vielfältige Weise. Der Forschungsfond, der im Jahre 2010 erstmals eingerichtet wurde, dient der besonderen Förderung.

der Forschung. Mit dieser Förderung werden vorhandene Ressourcen der HFH allen Forschenden für ihre Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt. Das Fachwissen der Forschenden kann weiter vertieft und die an der HFH vorhandenen Kompetenzen können weiter ausgeprägt werden. Damit wird die Basis für zukünftige Forschungsarbeiten und für den Theorie-Praxis-Transfer an der Hochschule gestärkt. Die Finanzmittel aus dem Forschungsfonds können wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzierung von Voruntersuchungen für die Grundlegung von Drittmittelprojekten,
- Bereitstellung von Mitteln zur Anschub- bzw. Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben,
- Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung von Forschungsleistungen in der (Fach-)Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Mitteln bei Ermäßigung der dienstlichen Verpflichtung der Forschenden für die Bereiche Studium und Lehre (insbesondere Mittel für Vertreter:innen).

Insgesamt spiegelt sich hier die grundlegend verankerte Haltung zu Bildung, Qualität und Forschung am Fachbereich und in der HFH-Hamburger Fern-Hochschule wider, aus der heraus Aktualität und

Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die Anpassung an fachlich-inhaltliche und methodisch didaktische Weiterentwicklungen sowie die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses konsequent sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der Lehre wird auf mehrfache Weise gewährleistet: Dazu gehören in erster Linie Forschungsleistungen der Lehrenden, die von der Hochschule finanziell durch einen eingerichteten Forschungsfonds unterstützt werden. Zur Aktualität tragen außerdem regelmäßig durchgeführte Evaluierungen, gezielte Studierendenbefragungen und eine fortlaufende Qualitätskontrolle bei. Die Einbindung der Lehrenden in die jeweilige Fachcommunity sichert den Anschluss an aktuelle Entwicklungen und Forschungsergebnisse. Da die Lehrenden aus Wissenschaft und Berufspraxis kommen, ist die Aktualität der Lehre gegeben.

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule bzw. des Studiengangs trägt für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Lehre Sorge. Zum Transfer trägt außerdem die Durchführung von Workshops und (Online-)Konferenzen) zu Fragen der Weiterentwicklung und Aktualisierung des Studiums bei. Die Präsenzveranstaltungen und Labore bieten den Lehrenden zugleich die Gelegenheit, aktuelles Wissen an die Studierenden weiterzugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienerfolg des Studiengangs Soziale Arbeit (M.A.) wird durch das bewährte Qualitätsmanagementsystem der HFH-Hamburger Fern-Hochschule überprüft, das im Einklang mit dem Leitbild (vgl. <https://www.hfhfernstudium.de/fernhochschule-leitbild>), der Qualitätspolitik und dem Qualitätsmanagementhandbuch der HFH auf Basis der Evaluationsordnung insbesondere folgende zentralen

Elemente umfasst:

- Erstsemesterbefragung und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitungen/Dekaninnen bzw. Dekanen/ Hochschulleitung/Studierende,
- Modulbefragung (semesterweise) inklusive Workload und Bereitstellung der Ergebnisse an Modulverantwortliche/ Studiengangsleitungen/Dekan:innen/Hochschulleitung/Studierende,

- Abbrechendenbefragung und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitung/Dekan:innen/Hochschulleitung/Studierende,
- Absolvent:innenbefragung (kontinuierlich, monatlich) und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitung/Dekan:innen/Hochschulleitung/Studierende,
- Analyse, Ergreifen von Maßnahmen und deren fortlaufende Überprüfung nach Bedarf und Erkenntnislage (bspw. Informationen zu Durchschnittnoten und Durchfallquoten die zentral elektronisch zur Verfügung gestellt werden) in gegenseitiger Abstimmung zwischen Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, verantwortlich für die Module, Studiengangsleitungen, verantwortlich für die Studiengänge, Dekanin bzw. Dekan, verantwortlich für den Fachbereich.
- Institutionelle Befragung Qualität und Lehre an der HFH (semesterweise) inklusive Frage zu den pro Woche für das Studium aufgewendeten Stunden und Bereitstellung der Ergebnisse verbunden mit einem Management-Review seitens QM an Dekanin bzw. Dekan/Hochschulleitung,
- Jährlicher Review der Entwicklung des Fachbereichs durch die Dekanin bzw. den Dekan auf Basis dieser und weiterer Informationen und Bereitstellung an Modulverantwortliche/Studiengangsleitung/Hochschulleitung/Studierende.

Auf diese Weise ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange insbesondere durch anonymisierte Verwendung von Daten ein geschlossener Regelkreis etabliert, der eingebettet in strategisch vorausschauende Weiterentwicklung stetige Verbesserung auf den Ebenen der – jederzeit für die Studierenden ansprechbaren – Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen sicherstellt. Der Anspruch im Fachbereich Gesundheit und Pflege ist es zudem, aus dem direkten Kontakt mit den Studierenden heraus etwaige Problemstellungen sofort zu erkennen und zu lösen, bevor diese erst später in der Evaluation zum Tragen kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätspolitik ist als oberste Führungsverantwortung verankert und subsidiär organisiert. Die Evaluationsordnung (§ 5) überträgt dem Präsidenten / der Präsidentin die Richtlinienkompetenz im Rahmen eines umfassend definierten Geltungsbereichs und eines den aktuellen Standards entsprechenden Gestaltungsspielraums von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen. Das Qualitätsmanagement ist als Stabsabteilung in direkter Unterstellung unter die Hochschulleitung eingerichtet. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind für die jeweilig erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse verantwortlich. Die Leitung einer Organisationseinheit ist zur Erstellung eines Selbstreports verpflichtet (§ 7). Darauf aufbauende Maßnahmen, Zuständigkeiten und Fristen legt der Präsident mit der Leitung in der Form einer Zielvereinbarung fest.

Die Zuständigkeiten, Strukturen, Abläufe und Erhebungsinstrumente werden als zielführend bewertet. Die eingesehenen Befragungsformen sind umfassend und zielgerichtet aufgebaut. Sie ermöglichen eine taugliche Beurteilung der zu bewertenden Gegenstände.

Während der gutachterseitlichen Befragungen der Lehrenden und der Studierenden (aus dem Bachelorstudiengang) konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Beteiligten die Kommentare und Anregungen seitens der Studierenden selbstständig in Maßnahmen umsetzen (und nicht nur der Evaluationsordnung oder der Zielvereinbarung wegen). Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt: Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Qualitätsbewertung möglich ist, bei der Evaluierung von Präsenzphasen durch die Studierenden muss die Anonymität der Befragten gewährleistet werden (§ 8).

Die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs und die Umsetzung der so gewonnenen Informationen im Studiengang ist aus Sicht der Gutachtergruppe gegeben. Über die realisierten und textlich durchgeführten Befragungen der Absolvent:innen hinaus ist auch im Sinne der Förderung von Diskurs und Interaktion mit den Lernenden, Lehrbeauftragten und Kommiliton:innen die Durchführung von Alumnitreffen von Angesicht zu Angesicht zu empfehlen.

Sehr vorteilhaft sind die sach- und zielgerecht entwickelten Befragungsformen. Optimierungsbedarf wird, wie bei Online-Befragungen generell, darin gesehen, eine hohe Rücklaufquote zu sichern, indem z. B. in den Online- oder Präsenzveranstaltungen Zeit zur Bearbeitung der Fragebögen eingeräumt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Ausgehend von einer grundlegenden Verankerung der „Bedeutung [...] sozialer und beruflicher Chancen“ im Leitbild (vgl. <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-leitbild>) hat die HFH-Hamburger Fern-Hochschule ein Gleichstellungskonzept in Anwendung. Die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Studierende bei Prüfungen – z. B. andere Form der Prüfungsleistung oder verlängerte Bearbeitungszeit bei Behinderung oder chronischer Krankheit – ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Das Studium am Fachbereich Gesundheit und Pflege und der HFH-Hamburger Fern-Hochschule insgesamt kann genau deshalb erfolgreich absolviert werden, da eine wirksame Anpassung an die Lebenslagen von Studierenden mit unterschiedlichsten beruflichen und privaten Verpflichtungen und in unterschiedlichsten beruflichen und privaten Situationen möglich ist.

An der HFH Hamburger Fern-Hochschule werden auf Antrag der Studierenden Studienunterbrechungen von bis zu zwei Semestern gewährt. Der hohe Anspruch der HFH ist auch an der aktiven Mitgliedschaft im Netzwerk Familie in der Hochschule zu erkennen, wie hier <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-familie-vereinbarkeit> nachzulesen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß an der Hamburger Fern Hochschule vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und werden auch im Studiengang umgesetzt. Der Nachteilsausgleich ist angemessen in den Ordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Mit Hinweis auf die erhöhte Infektionslage wurden die Gespräche der Begutachtung virtuell durchgeführt. Dies diente der Sicherstellung der Verfahrensdurchführung.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Uwe Becker, Präsident der Evangelische Hochschule Darmstadt
- Prof. Dr. Kathrin Witek, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain

b) Vertreter:innen der Berufspraxis

- Michael Leinenbach, 2. Vorsitzender des VPSA, Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V.

c) Vertreter:innen der Studierenden

- Cleo Matthies, IU International University Berlin, Studierende im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Valide Daten liegen noch nicht vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung und Studierende aus dem Bachelorprogramm „Soziale Arbeit“ an der HFH
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)